


**Vertragsergänzung**

zum öffentlich-rechtlichen Sanierungsvertrag  
vom 20.09.1990

zwischen

**der Freien und Hansestadt Hamburg**  
vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

(nachstehend „FHH“ genannt) 

und

**der C.H. Boehringer Sohn AG & Co. KG**  
(ehemals „C.H. Boehringer Sohn“)  
(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRA 21732)  
vertreten durch zwei vertretungsberechtigte Prokuristen  
Binger Straße 173  
55216 Ingelheim am Rhein

(nachstehend „CHBS“ genannt)

sowie

**der Andreas-Meyer-Straße 31 – 35 GmbH**  
(ehemals „DEKONTA Gesellschaft für Dekontamination mbH“)  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Binger Straße 173  
55216 Ingelheim am Rhein

(nachstehend „AMS“ genannt). 

## Präambel

Mit Datum vom 20.09.1990 haben die Vertragsparteien einen öffentlich-rechtlichen Sanierungsvertrag (nachfolgend: „Vertrag“) geschlossen, der alle bestehenden und künftig möglicherweise entstehenden Streitfragen im Zusammenhang mit dem ehemaligen Werksgelände in Hamburg-Moorfleet, Andreas-Meyer-Straße 31 - 35 (Gemarkung Billbrook Bd. 22, Bl. 725, Flurst. Nr. 681 und seinem Umfeld, insbesondere der Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers des ehemaligen Werksgeländes einschließlich der Folgen, die sich daraus für benachbarte Grundstücke und Gewässer oder sonstige Schutzgüter ergeben haben oder noch ergeben werden, abschließend regelt. Die im Vertrag vorgesehenen Sanierungsmittel waren betragsmäßig begrenzt und sind hinsichtlich des Betrages, der für die Sanierung im Umfeld des Werksgeländes vorgesehen war, mittlerweile aufgebraucht. Im Zusammenhang damit wurde ebenfalls unter dem Datum vom 20.09.1990 ein Vergleichsvertrag geschlossen, der die Kostentragung für die Sanierung des Moorfleeter Bracks und der ehemaligen Deponie Muggenburger Straße regelt. Da aufgrund verfahrenstechnischer Probleme das in dem Vertrag vereinbarte Vorhaben „Sanierung des Bodens und des Grundwasserleiters auf dem Werksgelände“ nicht zeitnah durchgeführt werden konnte, wurde CHBS mit Bescheid vom 07.07.1995 (nachfolgend: „Bescheid“) aufgegeben, das belastete ehemalige Werksgelände durch Einkapselung zu sichern und die Ausbreitung der Schadstofffahne außerhalb des Werksgeländes durch hydraulische Maßnahmen zu unterbinden. Mit Schreiben der FHH vom 18.12.1998 ist dann gegenüber der CHBS erklärt worden, dass „die Verpflichtungen aus dem Vertrag und dem Bescheid erfüllt sind“.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien folgende öffentlich-rechtliche Vertragsergänzung zum Vertrag:

## § 1 Grundsätze

Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass

- die gemäß den vorstehend genannten Vereinbarungen zur Verfügung gestellten Mittel für die Behandlung des Grundwasserleiters im Umfeld des Werksgeländes (Sanierung der Grundwasserfahne, nachstehend „Fahne“ genannt und Beitrag zur Sanierung des Moorfleeter Kanales) sich auf 11 Mio. DM (= 5,6 Mio. €) beliefen (vgl. Pkt. 6 des Vertrages) und bis zum Ende des Jahres 2012 aufgebraucht worden sind,
- AMS auf freiwilliger Basis und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Kosten für den Betrieb des bisherigen Sicherungs-/Sanierungsverfahrens zur Behandlung der Fahne in voller Höhe bis einschließlich 31.12.2015 bzw. dem Beginn der Periode 1 des nachfolgend beschriebenen Optimierten Fahnenkonzeptes (vgl. § 2 dieser Vertragsergänzung) tragen wird,
- AMS ab 01.01.2016 bzw. dem Beginn der Periode 1 des nachfolgend beschriebenen Optimierten Fahnenkonzeptes (vgl. § 2 dieser Vertragsergänzung) auf freiwilliger Basis und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Kosten für die zukünftigen Maßnahmen gemäß optimiertem Fahnenkonzept (§ 2 dieser Vertragsergänzung), für die Dauer der Laufzeit dieser Vertragsergänzung trägt,
- unter Bestätigung des Schreibens der FHH vom 18.12.1998 AMS die Verpflichtung aus dem Vertrag und dem Bescheid erfüllt hat und die Fahne

weitgehend gesichert ist (vgl. Pkt. 4b des Vertrags und Pkt. 5.2. des Bescheids vom 07.07.1995)

- auf Grund aktueller Bewertung eines effektiven Grundwasserschutzes durch ein optimiertes Fahnenkonzept (Anlage) ein weiterentwickeltes Sanierungsziel - definiert durch „Erreichen des in der Anlage beschriebenen Fahnenzustandes am Ende der Periode 3/Beginn Periode 4“ - erreicht werden soll, das im Hinblick auf eine deutliche Reduzierung der Schadstoffkonzentration, eine maßgebliche Verringerung der Fahnenausdehnung und eine nur noch unerhebliche Mobilität der Fahne, erhebliche Verbesserungen verspricht.
- nach aktueller Einschätzung für die Maßnahmen bis zur Erreichung des Sanierungsziels von einem Kostenvolumen in Höhe von ca. € 17 Mio. und einem gesamten Sanierungszeitraum über alle Perioden bis zum Jahr 2054 auszugehen ist. Hiervon entfallen auf Periode 1 ca. € 6,2 Mio. (siehe Anlage),
- die FHH bereit ist, sich an den Sanierungsmaßnahmen zu Erreichung des Sanierungsziels einmalig mit einem Betrag in Höhe von 500.000 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) zu beteiligen,
- für die zukünftigen Maßnahmen von AMS regelmäßig ein Monitoring gemäß nachstehendem Optimiertem Fahnenkonzept (siehe Anlage) durchgeführt wird;
- die FHH ENA (Enhanced Natural Attenuation) - Möglichkeiten auf eigene Kosten untersucht, durch die zu einem späteren Zeitpunkt die derzeitigen hydraulischen Maßnahmen im Bereich der Fahne eventuell unterstützt oder gar teilweise ersetzt werden können.

## § 2 Maßnahmen

### 2.1 Weiteres Engagement von AMS:

Nach Ausschöpfung der für die Behandlung der Fahne im Umfeld des ehemaligen Werksgeländes bestimmten finanziellen Mittel ist AMS auf der Grundlage des Vertrages (insb. Punkte 4, 6 und 7) und im Rahmen dieser Vertragsergänzung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit, gemäß dem vorliegenden optimierten Fahnenkonzept (vgl. Anlage) für die Dauer der dort beschriebenen Periode 1 die Fahnensicherung/-sanierung (nachfolgend "Optimiertes Fahnenkonzept" genannt) weiter zu betreiben. Unwesentliche Abweichungen in Ausdehnung und Lage der Fahne im Hinblick auf das angestrebte Sanierungsziel sind unbeachtlich.

### 2.2 Optimiertes Fahnenkonzept

AMS ist verantwortlich für die Durchführung des Optimierten Fahnenkonzeptes.

Es handelt sich insbesondere um

- die Einrichtungen zur Grundwasserentnahme und zum Monitoring,
- die notwendige Anpassung der vorhandenen Wasserbehandlungsanlage,
- den optimierten Brunnenbetrieb (derzeit unterteilt in 3 Zeitabschnitte = Perioden),
- die Prognose der Fahnenentwicklung und
- eine Kostenschätzung.

### 2.3 ENA-Projekt

Die FHH wird zusätzlich ein ENA-Projekt „In-Situ-Abbau von MCB“ beginnen. Dabei prüft sie zunächst in Labor- und Feldversuchen, ob der Einsatz eines solchen Projektes erfolgsversprechend ist.

Sofern dieses ENA-Projekt bei vernünftiger Betrachtungsweise nach Ansicht der FHH erfolgsversprechend ist, werden sich die Vertragsparteien über das weitere Vorgehen wie einen etwaigen Eintritt in die Betriebsphase ENA und den weiteren Umfang der Durchführung des Optimierte Fahnenkonzeptes verständigen.

### 2.4 Monitoring

Die Maßnahmen gemäß dem Optimierte Fahnenkonzept werden von AMS in regelmäßigen Abständen in Abstimmung mit der FHH einem Monitoring unterzogen. Art und Umfang des Monitorings sind in der Anlage festgelegt.

## § 3 Öffentlich-rechtliche Voraussetzungen

Die FHH wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Voraussetzungen für die Durchführung des Optimierte Fahnenkonzeptes schaffen, insbesondere den Bescheid vom 07.07.1995 anpassen und die wasserrechtliche Erlaubnis vom 03.09.1996 auf das Optimierte Fahnenkonzept hin (Betrieb der neuen Brunnen F5 und F6, Betrieb des Brunnens F4 sowie Außerbetriebnahme des Brunnens F1) abändern. Ferner wird sie die Einleitung einer um 5 m<sup>3</sup>/h erhöhten gereinigten Förderwassermenge (7,5 m<sup>3</sup>/h aus der Einkapselung (sog. „Topf“) und 17,5 m<sup>3</sup>/h aus der Fahne) in den Moorfleeter Kanal genehmigen. Sie sichert zu, dass bei Vollständigkeit und Prüffähigkeit der Antragsunterlagen bei Antragstellung das Genehmigungsverfahren nach Zeitplan (max. 2 Monate) abgeschlossen wird.

Die wasserrechtlichen Zulassungen (sowie etwaige weitere öffentlich-rechtliche Voraussetzungen) im Rahmen eines eventuellen späteren ENA-Projektes werden von der FHH eingeholt bzw. geschaffen.

## § 4 Regelmäßige Abstimmung

Die Vertragsparteien stimmen sich grundsätzlich einmal jährlich über den Verlauf der Maßnahmen und alle im Zusammenhang mit dieser Vertragsergänzung auftretenden Fragestellungen ab, in kürzeren Abständen dann, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder auf Verlangen einer Vertragspartei.

## § 5 Anpassung und Kündigung

§ 60 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Two handwritten signatures are present in the lower right area of the page. The top signature is a stylized 'M' or 'H' with a dot, and the bottom signature is a more complex, cursive signature.

## § 6 Voraussetzungen für das Inkrafttreten, Laufzeit

### 6.1 Zustimmungsvorbehalt

Die Wirksamkeit der Vertragsergänzung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Senats der FHH.

### 6.2 Transparenzgesetz

- a) Diese Vertragsergänzung unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vertragsergänzung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- b) Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Vertragsparteien:  
Diese Vertragsergänzung wird erst 1 (einen) Monat nach ihrer Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Sollte eine solche Veröffentlichung nicht erforderlich sein, so tritt sie am Tage der Zustimmung des Senats der FHH gemäß vorstehender Ziffer 6.1 in Kraft. Die FHH wird AMS diesen Zeitpunkt unverzüglich schriftlich bestätigen.  
Die FHH kann binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Vertragsergänzung im Informationsregister von der Vertragsergänzung zurücktreten, wenn der FHH nach der Veröffentlichung der Vertragsergänzung von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, eine solche Vertragsergänzung nicht zu schließen, und ein Festhalten an der Vertragsergänzung für die FHH unzumutbar ist. Ein Rücktritt ist nicht möglich, wenn eine Veröffentlichung im Informationsregister nicht erforderlich ist.

### 6.3 Laufzeit und künftige Vereinbarung

Die Laufzeit für die Maßnahmen der Periode 1 (angelegt auf 12 Jahre) endet (bei einem voraussichtlichen Beginn des Brunnenbetriebes am 01.01.2016) am 31.12.2027 bzw. entsprechend früher oder später.

Die Vertragsparteien werden sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorstehend vereinbarten Laufzeit über das weitere Vorgehen im Hinblick auf das oben in § 1, Spiegelpunkt 5, festgelegte Sanierungsziel verständigen. Angestrebt wird eine Fortschreibung der Vertragsergänzung, in der dann die in der Anlage dargestellte Periode 2 vereinbart werden soll. Als Grundlage hierfür wird von AMS rechtzeitig ein Evaluationsbericht über die Periode 1 zur Verfügung gestellt.

## § 7 Sonstiges

- 7.1 Die FHH wird die o. g. 500.000 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) nach Inkrafttreten dieser Vertragsergänzung, spätestens aber am 31.01.2016, auf ein von AMS zu benennendes Konto einer in Deutschland ansässigen Bank zahlen.
- 7.2 Die Anlage zu dieser Vertragsergänzung ist Vertragsbestandteil.
- 7.3 Bis zum Start des Optimierten Fahnenkonzeptes wird das bisherige Verfahren übergangsweise fortgeführt, längstens jedoch bis zum 31.12.2015.

- 7.4 Die Regelungen des Vertrages gelten weiter, soweit in dieser Vertragsergänzung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
- 7.5 Sollte AMS aus dem Firmenverband Boehringer Ingelheim ausscheiden oder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vertragsergänzung aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage sein, so wird CHBS für deren Erfüllung sorgen bzw. diese ggf. selbst erfüllen.

Hamburg, 13.2.2015 2015

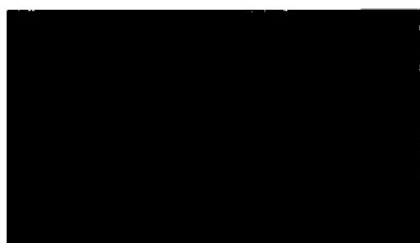
Ingelheim, 12. Februar 2015

**Freie und Hansestadt Hamburg (FHH)**

**C.H. Boehringer Sohn AG & Co. KG**

ppa.

ppa.



Ingelheim, 12. Februar 2015

**Andreas-Meyer-Straße 31-35 GmbH**



**Anlage:** Bericht „Konzept für die Optimierung der Fahnsicherung/-sanierung“ –  
Ingenieurbüro Roth & Partner vom 23.01.2015